

Melde- und Mitteilungspflichten bei Infektionskrankheiten

Was Eltern und Kita nach § 34 IfSG beachten müssen

Pflicht der Sorgeberechtigten

- Bitte informieren Sie die Kita unverzüglich, wenn bei Ihrem Kind eine in § 34 IfSG genannte Erkrankung, ein entsprechender Verdacht oder Kopflausbefall festgestellt wurde.
- Informieren Sie die Kita auch, wenn eine Ärztin/ein Arzt auf einen gesetzlichen Ausschluss vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung hinweist.
- Bei bestimmten Erkrankungen innerhalb der Wohngemeinschaft gelten ebenfalls Besuchsbeschränkungen.

Pflicht der Kita-Leitung

- Werden entsprechende Tatsachen bekannt, muss die Leitung das zuständige Gesundheitsamt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unverzüglich benachrichtigen und die notwendigen Angaben übermitteln.
- Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen, wenn eine übertragbare Ursache anzunehmen ist.
- Eltern anderer Kinder werden bei Bedarf informiert, ohne die betroffene Person unnötig offenzulegen.

Typische Fälle nach § 34 IfSG

Direkt relevant	Ebenfalls relevant
z. B. Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hepatitis A/E, Krätze, Kopflausbefall	z. B. bestimmte Erkrankungen in der Wohngemeinschaft sowie infektiöse Gastroenteritis bei Kindern unter 6 Jahren

Wichtig: „Meldepflicht“ im Infektionsschutzgesetz kann verschiedene Pflichten von Ärztinnen/Ärzten, Laboren, Eltern und Einrichtungen bedeuten. Für Eltern in der Kita ist besonders die unverzügliche Mitteilung an die Einrichtung nach § 34 Abs. 5 IfSG entscheidend.